

**Netzentgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG  
zum Erdgasversorgungsnetz der Stadtwerke St. Ingbert GmbH**

**Gültig ab 01. Januar 2024**

**1. Netznutzungsentgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung**

(Jahresverbrauchsmengen <= 1,5 Mio. kWh und Jahreshöchstleistung <= 500 KW)

Jahresverbrauchsmenge		Grundpreise	Arbeitspreise
ab kWh	bis kWh	Nettopreise in € / Jahr	Nettopreise in ct / kWh
0	10.000	35,64	1,882
10.001	25.000	63,72	1,600
25.001	50.000	103,44	1,442
50.001	200.000	194,16	1,260
200.001	500.000	720,96	0,997
500.001	1.000.000	1.537,80	0,833
1.000.001	1.500.000	2.487,84	0,738

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich Kosten für Messstellenbetrieb, Messung, Zusatzausstattung, Konzessionsabgabe und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

**2. Netznutzungsentgelte für die Entnahme mit Leistungsmessung**

(Jahresverbrauchsmengen > 1,5 Mio. kWh und/oder Jahreshöchstleistung > 500 KW)

Leistungsbereich		Grundpreise	Leistungspreis
ab KW	bis KW	Nettopreise in € / Jahr	Nettopreise in € / kW
0	500	520,02	17,25
501	2.500	2.693,59	12,88
2.501	5.500	7.911,78	10,79
> 5.501		18.064,92	8,94

**Arbeitspreis**

0,2320 ct / kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich Kosten für Messstellenbetrieb, Messung, Zusatzausstattung, Konzessionsabgabe und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

### 3. Preise für Messtellenbetrieb und Messung ohne Leistungsmessung

#### 3.1. jährliche Ablesung

Zähler	Messtellenbetrieb	Messung
	netto € / Jahr	netto € / Jahr
G2,5 bis G6	12,80	3,60
G10 bis G25	28,00	3,60
G40 bis G100	108,24	3,60
G160 bis G250 *	226,20	3,60
Zusatzausstattung **		
Mengenumberter <i>ohne Modem</i>	427,44	

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

#### 3.2. halbjährliche Ablesung

Zähler	Messtellenbetrieb	Messung
	netto € / Jahr	netto € / Jahr
G2,5 bis G6	12,80	7,20
G10 bis G25	28,00	7,20
G40 bis G100	108,24	7,20
G160 bis G250 *	226,20	7,20
Zusatzausstattung **		
Mengenumberter <i>ohne Modem</i>	427,44	

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

#### 3.3. vierteljährliche Ablesung

Zähler	Messtellenbetrieb	Messung
	netto € / Jahr	netto € / Jahr
G2,5 bis G6	12,80	14,40
G10 bis G25	28,00	14,40
G40 bis G 250	108,24	14,40
G160 bis G250 *	226,20	14,40
Zusatzausstattung **		
Mengenumberter <i>ohne Modem</i>	427,44	

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

### 3. Preise für Messtellenbetrieb und Messung ohne Leistungsmessung

#### 3.4. monatliche Ablesung

Zähler	Messtellenbetrieb	Messung
	netto € / Jahr	netto € / Jahr
G2,5 bis G6	12,80	43,20
G10 bis G25	28,00	43,20
G40 bis G 250	108,24	43,20
G160 bis G250 *	226,20	43,20
Zusatzausstattung **		
Mengenumwerter <i>ohne Modem</i>	427,44	

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

\* Preise für größere Zähler auf Anfrage.

\*\* Preise für vom Standard abweichende Zusatzausstattungen werden gesondert kalkuliert.

### 4. Preise für Messtellenbetrieb und Messung mit Leistungsmessung

Zähler	Messtellenbetrieb	Messung	
		3 x täglich	stündlich
	netto € / Jahr	netto € / Jahr	netto € / Jahr
G2,5 bis G6	12,80	388,80	1.458,00
G10 bis G25	28,00	388,80	1.458,00
G40 bis G100	108,24	388,80	1.458,00
G160 bis G250 *	226,20	388,80	1.458,00
Zusatzausstattung **			
registrierende Leistungsmessung <i>einschl. Modem</i>	402,60		
Mengenumwerter <i>einschl. registrierende Leistungsmessung und Modem</i>	520,20		

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

\* Preise für größere Zähler auf Anfrage.

\*\* Preise für vom Standard abweichende Zusatzausstattungen werden gesondert kalkuliert.

## 5. Preise für Mehr- und Mindermengen

Die Entgelte für Mehrmengen bzw. die Vergütung der Mindermengen bei Ausspeisungen ohne Lastgangmessung berechnen sich gem. § 49 der Kooperationsvereinbarung 13 in Verbindung mit der Anwendungshilfe „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“.

## 6. Konzessionsabgabe

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweiligen Fassung.

Gemäß KAV:

§ 2 Abs. 2 Nr. 2a)	0,61 ct / kWh
§ 2 Abs. 2 Nr. 2b)	0,27 ct / kWh
§ 2 Abs. 3 Nr. 2	0,03 ct / kWh
§ 2 Abs. 5 Nr. 1	0,00 ct / kWh

Für die Unterschreitung des Grenzpreises gemäß KAV § 2 Abs. 5 Nr. 2 bedarf es des Testats eines Wirtschaftsprüfers.